

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**  
**(JH Bioenergie Salzbergen GmbH & Co. KG, Emsbüren)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 9. 8. 2019**

— 19-001-01/Ev —

Die JH Bioenergie Salzbergen GmbH & Co. KG, Ahlde 122, 48488 Emsbüren, hat mit Schreiben vom 17. 1. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48499 Salzbergen, Gemarkung Salzbergen, Flur 5, Flurstück 201/5. Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zusätzlicher Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,538 MW und damit verbunden die Erhöhung der bereits installierten Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 4,539 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Zentraler Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 40 m entfernt in westlicher Richtung. Eine Grundschule liegt ca. 35 m entfernt in nördlicher Richtung. Das von den Schulkindern nutzbare Gelände grenzt unmittelbar an das BHKW an. Ein Friedhof grenzt ebenfalls unmittelbar an den Standort.

Damit wirkt die Baumaßnahme räumlich langfristig in sensibler, zentraler und kompakter unmittelbarer Nähe zur Schule und zur weiteren Wohnbebauung, wenngleich im gesetzlich zulässigen Rahmen und nur in einem engen räumlichen Umfeld.

Eine erhebliche raumordnerische Betroffenheit des zentralen Ortes – primär verursacht durch die vorhabenbezogenen neu hinzukommenden Emissionen sowie eine Zunahme der visuellen Betroffenheiten durch erhebliche Vergrößerung des Baukörpers mitsamt Schornstein – wird wegen der bereits den Standort prägenden Bestandssituation und der Maßstabsebene der Raumordnung (1:50.000) nicht gesehen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wassergewinnungsgebiet und Wasserschutzgebiet der Öffentlichen Wasserversorgung. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet nicht statt. Der Grundwasserkörper 3\_01 „Obere Ems links“ befindet sich

aufgrund der Nitratbelastung in einem schlechten chemischen Zustand. Das Vorhaben hat jedoch auf diese Einstufung keinen Einfluss.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) befindet sich in östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 900 m (Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg). Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG Emstal) befindet sich in ca. 420 m östlicher Richtung.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Maßnahme.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.